

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Ministerium der Künste und Wissenschaften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

obersten Gerichtshofs oder des Senats gewesen, und dabei keinem der bereits gewählten Mitglieder bis im zweiten Grade des Geblüts verwandt seyn.

113. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu diesen Stellen gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

114. Der Präsident desselben wird aus der Zahl seiner Glieder gleichfalls auf lebenslang durch den kleinen Rath gewählt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Copia einer Ermahnung an die Geistlichkeit des Bisthums Constanz in Helvetien.

In gegenwärtigen äusserst bedenklichen Zeiten, entsethet für die katholische Geistlichkeit die erneuerte Pflicht, die Reinheit der evangelischen Lehren, die Ermahnungen zur christlichen Liebe, Folgsamkeit gegen allgemeine Gesetze, und schuldige Achtung für obrigkeitliche Personen mit verdoppeltem Eifer zu empfehlen.

Unsere gesamte Sekular- und Regular-Geistlichkeit ermahnen wir wohlmeinend, diese Pflicht zu erfüllen.

Unsere bischöflichen Commissarien tragen wir anmit auf, hierinn ein wachsame Aug zu haben, und im Fall gegen unsere Erwartung und unsere Wünsche, irgend wo einer, unserm bischöflichen Oberhirtenamt untergebener Sacular- und Regular-Geistlicher auf irgend eine Weise hierin von dem wesentlichen Beruf seines Standes abweichen würde, so ist er sogleich von unsern Commissarien nachdrücklichst zu warnen; und uns ist davon sogleich pflichtmäßig und gutdächlich darüber zu berichten, damit wir zum gemeinen Besten, und nach dem wahren Geist unserer heiligen Religion hierin so gleich Einsicht thun können.

Mörsburg, den 8. Sept. 1801.

Kleine Schriften.

Ueber die Abtretung des Wallis. Von einem Helvetier und einem Schweizer. 8. (Bern, September 1801). S. 20.

— „Es ist über alles, was die Geschichte liefert, hinaus, daß von einem Volke, das man als Bundesgenosse, als Freund anerkennt, dem die Integrität durch den Tractat von 1798 zugesichert ist, die Abtretung des Wallis verlangt wird. . . . Das Frikthal

war schon in der Konstitution von 1798, von dem französischen Directorium an Helvetien abgetreten. . . . Wenn 1798 der Allianztractat zum Ersauern aller Unbetrübten und Sehenden, als für Helvetien sehr vortheilhaft angepriesen wurde; so wird hingegen ist die Aufhebung dieses Tractats als vortheilhaft angepriesen, und auf die gleiche Schale mit dem Frikthal gelegt, um das Wallis aufzuwiegen; und da dieß alles natürlicher Weise jedem unbefangenen Auge Staub scheinen muß, so kömt noch ein Bündel wichtige erwiesene Gefälligkeiten hinzu, was sich sehr leicht summarisch ausdrücken, als specificiren läßt. . . . Das Wesentlichste was uns Frankreich guthan hat, ist die Vertreibung seiner eigenen Feinde, die es uns selbst über den Hals gezogen hatte, und die es doch für besser erachten mußte, 100 als nur 20 Stunden von seinen eigenen Grenzen zu sehen. . . . Das Wallis ist für Helvetien unentbehrlich unter dreyn Rücksichten: 1) Liefert es uns Waaren und Materialien: aus seinen Nebenthälern gehen in die anderen Kantone beträchtlich viel großes und kleines Vieh und etwas Pferde, dergleichen Lebensmittel, welche sein vortrefliches Klima vorzüglich gut schafft. Viele Handelsleute aus dem Waadtland und dem Berner Kanton führen einen beträchtlichen Handel mit dem Walliser Pelz und Rauchwerk, und die Kirschner Helvetiens ernähren sich größtentheils von der Bearbeitung desselben. Das Holz ist ein anderer Artikel, der häufig aus dem Wallis kömt, der dem Waadtlande unentbehrlich ist, und ohne dessen Zufuhr die Salzwerke von Bex durchaus eingehen müssen. 2) Liefere wir ihm Waaren. Bis ist haben die verschiedenen Kantone dem Wallis alle Leinentücher, Baumwollenwaaren, Indienen, Seidenzeuge, und alle ihre andern Manufacturartikel, und nebst diesem noch die wollenen Tücher, kurze Waaren, Stahlwaaren, Hütze, Leder, Eisenwaaren, Specereyen, mit einem Worte, alle seine Bedürfnisse geliefert. Wenn auch in der Folge manche dieser Artikel im Wallis selbst verarbeitet werden, so wird die Vervollkommnung seiner Kultur dafür wieder neue Handelsquellen eröffnen. Wenn aber Frankreich dieses Land hat, so wird es sich selbst die ganze Zufuhr zueignen, und Helvetien wird weder beim unvollkommenen noch beim vollkommeneren Kulturzustande desselben, ferner etwas beybehalten. Man bemerke, daß eben deswegen auch die beträchtlichen Zölle für uns wegsallen werden, welche nicht nur die Folge dieser Zufuhr, sondern auch jene der Einfuhr vieler dieser